Stadt Sassenberg - Bebauungsplan Nr. 6 "Wasserstraße – 6. Änderung"

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 17.06.2021 bis zum 20.07.2021 (einschließlich)

P. F.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
_	Westnetz GmbH Schreiben vom 25.06.2021	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10KV, 1 kV Kabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der "Teutoburger Energie Netzwerk eG" und für. Steuer-/Fern-meldekabel im Namen und Auftrag der" Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG".	Das vorhandene Leitungsnetz wird im Rahmen der Umsetzung beachtet. Entsprechende Absprachen mit den Leitungsträgern erfolgen.
O	LWL-Archäologie für West- falen Schreiben vom 21.06.2021	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Unser Referat Paläontologie weist jedoch darauf hin, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können. Aus diesem Grund bitten wir, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Muse-	

Seite 1 von 2

Bebauungsplan Nr. 6 "Wasserstraße" – 6. Änderung Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

jie, Sentruper nitzuteilen.	oder der Ge- nd Bodendenk- , aber auch sr natürlichen melden. Ihre erden (§§ 15	oder ihren Be- enen Grundstü- ne und/oder pa- führen zu Kön- ötigten Flächen Treizuhalten.
um für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.	2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).	3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg Coesfeld, im August 2021

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld